

Das Pflichtenheft

Systematik und Aufbau des Pflichtenheftes

Dieses Pflichtenheft dient der Systemuntersuchung als Beratungs- und Prüfunterlage und formuliert die inhaltlichen Mindestanforderungen von systemgeprüften Programmen zur Finanzbuchhaltung.

Es sind die Vorgaben gemäß „Gemeinsame Grundsätze für die Systemprüfung nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Nicht alle Vorgaben sind im Pflichtenheft aufgeführt. Insbesondere die Anforderungen der Kernprüfungen werden im Pflichtenheft nicht dargestellt und sind deshalb zusätzlich zu beachten.

Das Pflichtenheft ist nach Modulen gegliedert. Jedem Modul sind Themen, Kategorien und Schlagworte zugeordnet. Unter einem Thema sind die Schlagworte in Kategorien zusammengefasst.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zu Pflichtkriterien sind die Fundstellen in Gesetzen, Verordnungen und Verlautbarungen dokumentiert. Der Hinweis auf eine Fundstelle wird im Text der Kriterien jeweils mit (F..) bezeichnet. So bedeutet der Hinweis "(F1)", dass in dem Feld "Fundstelle 1" eine zugehörige Rechtsgrundlage angegeben wird.

Änderungen im Pflichtenheft mit Umsetzungsverpflichtung müssen programmtechnisch innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der neuen Version des Pflichtenheftes umgesetzt sein.

Die Umsetzung der Kriterien ist im Rahmen eines Beratungs- bzw.- Prüftermins nachvollziehbar darzustellen. Grundsätzlich ist der Nachweis auf Basis von eigenen Testfällen im System vorzunehmen.

Für den Erhalt des Kennzeichens "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" sind alle Kriterien, die mit dem Symbol für "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" gekennzeichnet sind, umzusetzen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben dem Pflichtenheft in der ab 01.01.2026 geltenden Version 2026.1 am 09.12.2025 zugestimmt.

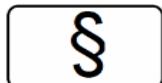
Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis zu den im Pflichtenheft verwendeten Begriffen

DEÜV	Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung
euBP	elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
FiBu	Finanzbuchhaltung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
KV	Krankenversicherung
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch

Symbole

Erklärung der in Kriterien verwendeten Symbole



= grundsätzlich innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm.



=zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit



=Tipp und Hinweis

Änderungsdokumentation von Version V 2025.2 zu Version V 2026.1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronischer Datenaustausch euBP - FiBu nach § 28p Abs. 6a SGB IV

Kategorie: 02. Daten aus der Finanzbuchhaltung

Schlagwort: 01. Grundsätzliches

Alt:

Kriterium 5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Konten gemäß der Anlage 3 als „euBP-Mindestumfang“ gekennzeichnet werden können. 

Neu:

Kriterium 5: Konten können gemäß der Anlage 3 als „euBP-Mindestumfang“ gekennzeichnet werden. 

ID: c807ab98-3b50-4961-b7b4-4155ff737272

eine verpflichtende Kennzeichnung kann nicht zwingend sichergestellt werden

Alt:

Kriterium 6: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Konten, die als „euBP-Mindestumfang“ gekennzeichnet sind, übermittelt werden. 

Neu:

Kriterium 6: Soweit es programmseitig möglich ist, Konten, als „euBP-Mindestumfang“ zu kennzeichnen, sind sämtliche Buchungen der so gekennzeichneten Konten für den Übermittlungszeitraum zu übermitteln.
Sofern eine Kennzeichnung der Konten hinsichtlich des Mindestumfangs programmtechnisch nicht möglich ist, sind sämtliche Buchungen aller Sach- und Kreditorenkonten für den Übermittlungszeitraum zu übermitteln.

ID: 602a80a2-0724-449d-bd9e-85d3e2c39005

Alt:

Kriterium

- 7: Wird systemseitig ein fester Kontenrahmen angeboten, sind darin die in Anlage 3 aufgelisteten Konten als „euBP-Mindestumfang“ zu kennzeichnen.
- Hinweis: Eine vergleichbare Lösung, welche die Übermittlung des Mindestumfangs der zu liefernden Buchungen gem. Anlage 3 sicherstellt, ist zulässig.

§

Neu:

Kriterium

- 7: Wird systemseitig ein fester Kontenrahmen angeboten, sind darin die in Anlage 3 aufgelisteten Konten als „euBP-Mindestumfang“ zu kennzeichnen.
- ID: 78015d32-0272-4897-9017-ce733d2caa40

§

Kategorie: 04. Datenerstellung und -übermittlung

Schlagwort: 01. Allgemeines

Alt:

Kriterium

- 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei "Grund der Datenübermittlung" = "GDDUE 1" (vorhandene/Prüfankündigung/Prüftermin) der Prüftermin, der Liefertermin, der Prüfzeitraum und der Übermittlungszeitraum der zu liefernden Betriebsprüfungsdaten erfasst werden können.
- Eine abänderbare Vorbelegung des Liefertermins, des Prüf- bzw. Übermittlungszeitraums ausgehend vom Prüftermin ist zulässig.
- Hinweise: Beginn und Ende des Prüfungszeitraums können anwenderseitig der Prüfanmeldung der Deutschen Rentenversicherung entnommen werden.

§

Neu:

Kriterium

- 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei "Grund der Datenübermittlung" = "GDDUE 1" (vorhandene/Prüfankündigung/Prüftermin) der Prüftermin, der Liefertermin, der Prüfzeitraum und der Übermittlungszeitraum der zu liefernden Betriebsprüfungsdaten erfasst werden können.
- Eine abänderbare Vorbelegung des Liefertermins, des Prüf- bzw. Übermittlungszeitraums ausgehend vom Prüftermin ist zulässig.
- Hinweis: Beginn und Ende des Prüfungszeitraums können grundsätzlich anwenderseitig der Prüfanmeldung der Deutschen Rentenversicherung entnommen werden. Sofern aus der Prüfankündigung kein Übermittlungszeitraum entnommen werden kann, sind als Übermittlungszeitraum die letzten fünf Kalenderjahre (Verjährungszeitraum) zu erfassen.

§

ID: 7cc73d65-fa38-4585-8664-333dcdb9c613

Alt:

Kriterium

- 2:** Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Gesamtlieferung der angeforderten Finanzbuchhaltungsdaten grundsätzlich den gesamten euBP-Übermittlungszeitraum umfasst.
- Hinweis: Der Übermittlungszeitraum entspricht grundsätzlich dem Prüfzeitraum, welcher der Prüfankündigung zu entnehmen ist.

§

Neu:

Kriterium

- 2:** Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Gesamtlieferung der angeforderten Finanzbuchhaltungsdaten grundsätzlich den gesamten euBP-Übermittlungszeitraum umfasst.
- Sofern aus der Prüfankündigung kein Prüfzeitraum entnommen werden kann, sind als Übermittlungszeitraum die letzten vier Kalenderjahre zu erfassen. Zu diesem Zweck ist der Übermittlungszeitraum im Programm mit vier Kalenderjahren vor dem Prüftermin vorzubelegen. Der Anwender muss die Möglichkeit haben, den Übermittlungszeitraum manuell zu verändern.

§

ID: 16d6fb39-06e7-4d42-95a2-88bb92038a67

Erläuterung zur Erfassung des Übermittlungszeitraums

Alt:

Kriterium

- 5:** Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine bereits erstellte und versandte euBP-Gesamtlieferung erneut mit den aktuellen Daten erzeugt und versendet werden kann. Diese Möglichkeit steht solange bereit, bis die Prüfung nach § 28p SGB IV (Statusmeldung F90) abgeschlossen worden ist.

§

Neu:

Kriterium

- 5:** Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine bereits erstellte und versandte euBP-Gesamtlieferung erneut mit den aktuellen Daten erzeugt und versendet werden kann. Diese Möglichkeit steht solange bereit, bis die Prüfung für diesen Prüftermin (Statusmeldung F90) abgeschlossen worden ist.

§

ID: a7ca36cd-56ed-4410-ae12-178b0588786f

Gemäß Rechtsprechung können geprüfte Zeiträume erneut geprüft werden, soweit ein entsprechender Anlass vorliegt.

**Gelöscht
Kategorie:**

05. Schnittstelle

Gelöscht Schlagwort: **01. Allgemeines**

Gelöscht:

Kriterium

- 1: Bietet das Programm eine Schnittstelle an, so muss es die Daten für alle in Anlage 2 der "Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die euBP" genannten Datensätze importieren und inhaltlich unverändert in Form der entsprechenden Datensätze übermitteln können.

ID: [cff23284-0848-4623-b2b4-c146bdae44b7](#)

§

Inhaltsverzeichnis

Module, Themen, Kategorien, Schlagworte	Seite
Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen	9
└ Elektronischer Datenaustausch euBP - FiBu nach § 28p Abs. 6a SGB IV	9
└ 01. Grundsätzliche Anforderungen	9
01. Grundsätzliches	9
└ 02. Daten aus der Finanzbuchhaltung	10
01. Grundsätzliches	10
└ 03. Firmenstammdaten	12
01. Angaben zum Arbeitgeber / Absender	12
└ 04. Datenerstellung und -übermittlung	13
01. Allgemeines	13

Kriterienkatalog

Modul: **Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen**

Thema: **Elektronischer Datenaustausch euBP - FiBu nach § 28p Abs. 6a SGB IV**

Kategorie: **01. Grundsätzliche Anforderungen**

Schlagwort: **01. Grundsätzliches**

Kriterium

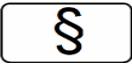
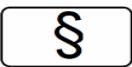
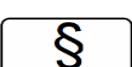
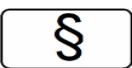
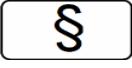
- 1:** Voraussetzung für den Datenaustausch im Verfahren zur Übermittlung von Daten aus Finanzbuchhaltungssystemen an die Träger der Deutschen Rentenversicherung (euBP - FiBu) ist, dass die für dieses Verfahren bestehenden Anforderungen umgesetzt sind.
- Dabei sind insbesondere die Anforderungen folgender Dokumente bzw. die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen:
- Gemeinsame Grundsätze „Systemuntersuchung“ nach § 22 DEÜV,
 - Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung, einschließlich insbesondere der
 - Datensätze und -bausteine im euBP-Verfahren - Finanzbuchhaltung (Anlage 2 zu den Grundsätzen)
 - Mindestumfang zu liefernder Sachkonten-Buchungen der Finanzbuchhaltung (Anlage 3 zu den Grundsätzen)
 - Verfahrensbeschreibung für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (Anlage 5 zu den Grundsätzen)
 - Gemeinsames Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ hinsichtlich der formellen Prüfung der Inhalte der Eingabefelder,
 - weitere Rundschreiben sowie die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung,
 - Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV,
 - Gemeinsame Grundsätze Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV
 - Umsetzung der in diesem Pflichtenheft beschriebenen Kriterien.

§

ID: a32c4111-dedb-4ad2-b9e7-827952c53212

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronischer Datenaustausch euBP - FiBu nach § 28p Abs. 6a SGB IV
Kategorie: 02. Daten aus der Finanzbuchhaltung

Schlagwort: 01. Grundsätzliches

Kriterium	<p>1: Alle notwendigen Daten für die Erstellung des euBP-Datensatzes (Grundsätzen euBP - Anlage 2) sind maschinell vorzuhalten und zu speichern.</p> <p>ID: 848b4e41-af06-44a3-a63d-f7f501d1cb4f</p>	
Kriterium	<p>2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Daten aus der Finanzbuchhaltung mindestens ab dem Kalenderjahr bzw. Wirtschaftsjahr der erstmaligen Zertifizierung der Software übermittelt werden können.</p> <p>ID: 437841f8-4a9b-4b98-946b-e4a17388b9cf</p>	
Kriterium	<p>3: Zur Übertragung der Daten aus der Finanzbuchhaltung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung (euBP - FiBu), müssen die Datensätze und Datenbausteine maschinell erstellt werden.</p> <p>Die Datensätze und Datenbausteine entsprechen den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationstechnik nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB IV (VOSZ, DSKO, NCSZ) und den Grundsätzen euBP - Anl. 2 - in Verbindung mit der Verfahrensbeschreibung euBP (Grundsätze euBP Anl. 5) in einer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>ID: 8b78e5d9-0864-47de-8269-eb6040fd0463</p>	
Kriterium	<p>4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für einen Arbeitgeber für jedes Sach- / Kreditorenkonto mit Saldenwerten im Übermittlungszeitraum, pro Wirtschaftsjahr ein DSKB, ein DSCT oder ein DSKA übermittelt wird. Dies gilt auch, wenn ein Konto in einzelnen Jahren den Saldo 0,00 aufweist.</p> <p>ID: b161ad71-af08-486c-93f4-afba69b5d173</p>	
Kriterium	<p>5: Konten können gemäß der Anlage 3 als „euBP-Mindestumfang“ gekennzeichnet werden.</p> <p>ID: c807ab98-3b50-4961-b7b4-4155ff737272</p>	
Kriterium	<p>6: Soweit es programmseitig möglich ist, Konten, als „euBP-Mindestumfang“ zu kennzeichnen, sind sämtliche Buchungen der so gekennzeichneten Konten für den Übermittlungszeitraum zu übermitteln.</p> <p>Sofern eine Kennzeichnung der Konten hinsichtlich des Mindestumfangs programmtechnisch nicht möglich ist, sind sämtliche Buchungen aller Sach- und Kreditorenenkonten für den Übermittlungszeitraum zu übermitteln.</p> <p>ID: 602a80a2-0724-449d-bd9e-85d3e2c39005</p>	

Kriterium	7: Wird systemseitig ein fester Kontenrahmen angeboten, sind darin die in Anlage 3 aufgelisteten Konten als „euBP-Mindestumfang“ zu kennzeichnen.	§
Kriterium	8: ID: 78015d32-0272-4897-9017-ce733d2caa40 Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Felder GLTAB und GLTBIS im DSKB, DSKT und DSKA immer mit dem Beginn bzw. dem Ende eines Wirtschaftsjahres befüllt sind, auch wenn nur Teilzeiträume dieses Wirtschaftsjahres geliefert werden (insbes. am Beginn und Ende des Übermittlungszeitraumes).	§
Kriterium	9: ID: 9b4b0bc4-319e-4297-854e-186d6a866989 Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Dateisplitting immer dann erfolgt, wenn die Dateigröße 100 MB übersteigt. Ein Dateisplitting ist auch dann vorzunehmen, wenn die maximale Obergrenze von 100.000 Datensätzen beim DSBU überschritten wird. Erreicht ein DSKB/DSKA bereits die Grenze von 100 MB ist dieser ohne Buchungen zu liefern. ID: 76cd2af8-1278-4443-ad1c-5f03ef408a71	§

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema:	Elektronischer Datenaustausch euBP - FiBu nach § 28p Abs. 6a SGB IV
Kategorie:	03. Firmenstammdaten
Schlagwort:	01. Angaben zum Arbeitgeber / Absender

Kriterium	1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle für die Übermittlung notwendigen Stammdaten gespeichert sind bzw. durch den Anwender vorgegeben werden können (z.B. BBNRVU, ABSN, BBNRAS, BBNRMS) ID: 1a598922-9c29-4a7e-8861-9254f5315b07	§
Kriterium	2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei der Eingabe einer Betriebsnummer die Prüfziffer auf Plausibilität geprüft wird. Die Betriebsnummer wird im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. Sie umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Bei falscher Prüfziffer wird die Eingabe der Betriebsnummer verhindert und ein Fehlerhinweis ausgegeben.	§
Kriterium	3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine gesonderte Absendernummer durch den Anwender eingetragen werden kann. ID: a6b378df-d67b-41ca-957a-d712a46863fe	§

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronischer Datenaustausch euBP - FiBu nach § 28p Abs. 6a SGB IV
Kategorie: 04. Datenerstellung und -übermittlung

Schlagwort: 01. Allgemeines

Kriterium	<p>1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei "Grund der Datenübermittlung" = "GDDUE 1" (vorhandene/r Prüfankündigung/Prüftermin) der Prüftermin, der Liefertermin, der Prüfzeitraum und der Übermittlungszeitraum der zu liefernden Betriebsprüfungsdaten erfasst werden können.</p> <p>Eine abänderbare Vorbelegung des Liefertermins, des Prüf- bzw. Übermittlungszeitraums ausgehend vom Prüftermin ist zulässig.</p> <p>Hinweis: Beginn und Ende des Prüfungszeitraums können grundsätzlich anwenderseitig der Prüfanmeldung der Deutschen Rentenversicherung entnommen werden. Sofern aus der Prüfankündigung kein Übermittlungszeitraum entnommen werden kann, sind als Übermittlungszeitraum die letzten fünf Kalenderjahre (Verjährungszeitraum) zu erfassen.</p>	
Kriterium	<p>2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Gesamtlieferung der angeforderten Finanzbuchhaltungsdaten grundsätzlich den gesamten euBP-Übermittlungszeitraum umfasst.</p> <p>Sofern aus der Prüfankündigung kein Prüfzeitraum entnommen werden kann, sind als Übermittlungszeitraum die letzten vier Kalenderjahre zu erfassen. Zu diesem Zweck ist der Übermittlungszeitraum im Programm mit vier Kalenderjahren vor dem Prüftermin vorzubelegen. Der Anwender muss die Möglichkeit haben, den Übermittlungszeitraum manuell zu verändern.</p>	
Kriterium	<p>3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Grund der Datenübermittlung GDDUE 2 und 3 (System- bzw. Dienstleisterwechsel) die Daten aus der Finanzbuchhaltung für den Zeitraum nach dem ältesten Prüfzeitraumende aus den Prüfarten GSV und KSVG der letzten Prüfung der Rentenversicherungsträger, frühestens ab dem Kalenderjahr bzw. Wirtschaftsjahr der erstmaligen Zertifizierung des Programms, vollständig bis zum Eintritt des Wechsels geliefert werden.</p> <p>Sofern das jeweilige Prüfzeitraumende der Vorprüfung nicht bekannt ist, sind neben den Daten aus dem Jahr des Wechsels vier volle Kalenderjahre vor dem Jahr des Wechsels zu übermitteln.</p>	
Kriterium	<p>4: Die Erstellung und der Versand der Daten muss für jedes Wirtschaftsjahr (Bilanzjahr) getrennt voneinander vorgenommen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass pro Wirtschaftsjahr nur einer der genannten Buchungsdatensätze (DSKB, DSCT/DSBU oder DSKA) verwendet wird.</p>	

Kriterium	5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine bereits erstellte und versandte euBP-Gesamtlieferung erneut mit den aktuellen Daten erzeugt und versendet werden kann. Diese Möglichkeit steht solange bereit, bis die Prüfung für diesen Prüftermin (Statusmeldung F90) abgeschlossen worden ist.	§
Kriterium	6: Sofern zu einer Prüfung neue Daten geschickt werden sollen, ist systemseitig sichergestellt, dass eine Stornierung der Datenlieferung vor dem Neuversand erfolgt. ID: a7ca36cd-56ed-4410-ae12-178b0588786f	§
Kriterium	7: Bei Verwendung einer gesonderten Absendernummer durch den Anwender ist systemseitig sichergestellt, dass diese gesonderte Absendernummer im DSST übermittelt wird. ID: 3da3b1d5-212c-485a-883b-2142fcc37566	§
Kriterium	8: Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle von der Rentenversicherung bereitgestellten Datensätze (insbesondere Statusmeldungen (DSSM), Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle) abgerufen werden können und dem Anwender in geeigneter Form angezeigt werden. ID: 7f9c2a04-233d-4330-9f9b-2e9d451c5e26	§
Kriterium	9: Die euBP-Daten sind systemseitig spätestens am Tag des Liefertermins zu übermitteln. ID: 5e1134ae-356e-45dd-8b91-c1ad955720fe	§